

## **STATUTEN**

### **NAME, SITZ und ZWECK**

#### Art. 1

Unter dem Namen „KAISERBÜHNE“ besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 5466 Kaiserstuhl AG.

#### Art. 2

Der Verein bezweckt den Betrieb eines Kleintheaters im Keller des Amtshauses an der Hauptgasse 35 in Kaiserstuhl AG zur Veranstaltung mindestens einer Schauspiel-Eigenproduktion pro Jahr und Gastspielen in den Bereichen Kleinkunst, Schauspiel und Konzerten.

### **MITGLIEDSCHAFT**

#### Art. 3

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Der Verein besteht aus

- Einzelmitgliedern
- Kollektivmitgliedern

#### Art. 4

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

#### Art. 5

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung das Stimmrecht.

#### Art. 6

Die Mitglieder sind verpflichtet, den jeweiligen, von der Generalversammlung festgelegten, ordentlichen Mitgliederbeitrag zu erbringen.

#### Art. 7

Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende eines Rechnungsjahres mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### Art. 8

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Vereins ganz allgemein schaden oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die nächstfolgende Generalversammlung offen. Diese entscheidet mit einfachem Mehr und endgültig über den Rekurs. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

### **ORGANE**

#### Art. 9

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

## GENERALVERSAMMLUNG

### Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einladung mit den Traktanden wird den Mitgliedern mindestens 20 Arbeitstage im voraus zugestellt.

### Art. 11

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste sind mindestens 14 Arbeitstage im voraus zu zustellen.

### Art. 12

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f) Statutenänderungen
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### Art. 13

Anträge von Mitgliedern, die an der nächsten, ordentlichen Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht sein, bei einer ausserordentlichen Generalversammlung gleichzeitig mit dem Begehren um deren Durchführung.

### Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

## VORSTAND

### Art. 15

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Zum Betrieb des Kleintheaters stellt er einen Betriebsleiter an und beschliesst über sämtliche Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

### Art. 16

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Kassier und den Aktuar.

### Art. 17

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Als Jahr gilt die Zeitspanne zwischen den ordentlichen Generalversammlungen.

### Art. 18

Für den Verein zeichnen der Präsident zusammen mit jenem Vorstandsmitglied rechtsverbindlich, in dessen Kompetenzbereich das betreffende Schriftstück fällt.

Art. 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

## REVISIONSSTELLE

Art. 20

Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Art. 21

Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich Abnahme der Rechnung zu stellen.

Art. 22

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23

Für Statutenrevisionen sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 24

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.  
Die Haftung über die Höhe des Jahresbeitrages hinaus ist ebenfalls ausgeschlossen.

Art. 25

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion ist nur an einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung möglich. An der Generalversammlung selbst entscheidet das Zweidrittel-Mehr der abgegebenen Stimmen über die Auflösung oder Fusion.

Art. 26

Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll gemäss Entscheid der letzten Generalversammlung einer Institution mit ähnlichen kulturellen Zielsetzungen übergeben werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23. Januar 2017 angenommen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin

Der Aktuar